

§. 2. Verboten ist ferner:

a) Das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit mittelst Leimes, Schlingen, Netzen oder Waden; als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet;

b) jede Art des Fangens und der Erlegung von Vögeln, so lange der Boden mit Schnee bedeckt ist;

c) das Fangen von Vögeln mit Anwendung von Körnern oder anderen Futterstoffen, denen betäubende oder giftige Bestandtheile beigemischt sind, oder unter Anwendung geblendeter Lockvögel;

d) das Fangen von Vögeln mittelst Falkkäfigen und Fallkästen, Reusen, grosser Schlag- und Zugnetze, sowie mittelst beweglicher und tragbarer, auf dem Boden oder quer über das Feld, das Niederholz, das Rohr oder den Weg gespannter Netze.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch bestimmte andere Arten des Fangens sowie das Fangen mit Vorkehrungen, welche eine Massenvertilgung von Vögeln ermöglichen, zu verbieten.

§. 3. In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln, sowie das Feilbieten und der Verkauf todter Vögel überhaupt untersagt. Der Bundesrath ist ermächtigt, das Fangen und die Erlegung bestimmter Vogelarten, sowie das Feilbieten und den Verkauf derselben auch ausserhalb des im Absatz 1 bestimmten Zeitraums allgemein oder für gewisse Zeiten oder Bezirke zu untersagen.

§. 4. Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird jedes Nachstellen zum Zweck des Fangens oder Tödtens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruthen oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§. 5. In denjenigen Fällen, in welchen Vögel einen besonderen Schaden anstiften, sind die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden befugt, das Erlegen solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeiten auch während der im §. 3. Absatz 1 bezeichneten Frist zu gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniss erlegten Vögel sind unzulässig. Zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken oder wegen besonderer örtlicher Bedürfnisse können von den im Absatz 1 genannten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§. 1—3 dieses Gesetzes bewilligt werden. Der Bundesrath bestimmt die näheren Voraussetzungen, unter welchen die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Ausnahmen statthaft sein sollen. Von der Vorschrift unter §. 2 b kann der Bundesrath für bestimmte Bezirke eine allgemeine Ausnahme gestatten.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die von dem Bundesrath auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundertfüngig Mark oder mit Haft bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterlässt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

§. 7. Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkanften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fangen oder Tödten der Vögel, zum Zerstören oder Ausheben der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

a) auf das im Privateigenthum befindliche Federvieh,

b) auf die nach Massgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel,

c) auf die in dem nachstehenden Verzeichniss aufgeführten Vogelarten: 1. Tagraubvögel, 2. Uhu's, 3. Eisvögel, 4. Würger (Neuntödter), 5. Kreuzschnäbel, 6. Sperlinge (Haus- und Feld-Sperlinge), 7. Kernbeisser, 8. Rabenartige Vögel (Kolkkraben, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Elstern, Eichelheher, Nuss- und Tannenheher, 9. Wildtauben (Ringeltauben, Hohltauben, Turteltauben), 10. Wasserhühner (Rohr- und Blesshühner), 11. Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdomeln), 12. Störche (weisse oder Haus- und schwarze oder Waldstörche), 13. Säger (Sägetaucher, Tauchergänse), 14. Flussseseschwalben, 15. alle nicht im Binnenlande brütenden Möven, 16. Kormorane, 17. Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Auch wird der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogeltang durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9. Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche zum Schutz der Vögel weitergehende Verbote enthalten, bleiben unberührt. Die auf Grund derselben zu erkennenden Strafen dürfen jedoch den Höchstbetrag der in diesem Gesetze angedrohten Strafen nicht übersteigen.

(Schluss folgt.)

Schutz für die Lachmöve.

Im Jahre 1876 bin ich dem ornithologischen Vereine in Wien als Mitglied beigetreten und habe dem damaligen Secretär Herrn Dr. Carl Ritter v. Enderes ein Elaborat für die Vereinszeitung unter dem Titel zum Schutze unserer Culturen übergeben, welches in der ersten und zweiten Nummer des ersten Jahrganges im Jahre 1877, Seite 5, im Vereinsblatte zur Veröffentlichung gelangte.

Ich habe in diesem Aufsätze für die hohe Wichtigkeit der Lachmöve (*Xema ridibundum*) im Interesse der Landwirthschaft als Insectenvertilgerin gesprochen und hoffte im festen Glauben der guten Sache hiermit ein bahnbrechendes Wort in jene Kreise zu tragen, welche berufen sind die Erkenntniss werthvoller Eigenschaften unserer heimischen Vögel zu prüfen, um sie nach gewonnener Ueberzeugung dem ackerbaureibenden Publicum einer besonderen Beachtung zu empfehlen.

Leider fand diese meine Mittheilung damals ausser einiger Anerkennungsworte Seitens der Neuen freien Presse und, wie ich hörte, noch einiger Wiener Journale keinen nennenswerthen Nachklang.

Man muss, wie ich in einer solchen Gegend viele Jahre lang gelebt haben und mit dem treuen Gefühle eines Freundes der Natur und insbesondere des gesammten Vogel Lebens von Jugend an, an den Eindruck gewohnt sein, den das Treiben einer solchen nach Tausenden zählenden Vogelgesellschaft in der Flur hervorruft, um mit der bestimmten Aeusserung: Es gibt in unserem ganzen Naturhaushalte kein einziges Geschöpf, welches auf dem Gebiete der Insectenvertilgung der Lachmöve auch nur annäherungsweise gleichkommt, vor die Oeffentlichkeit zu treten.

Man muss als Landwirth mit dem Pflanzenbaue und aller durch die Kerbthier- und Insectenwelt das ganze Jahr begangenen Sünden an unseren Culturgewächsen vertraut sein, das Insect und Kerbthier in all' seinen Lebensmomenten und Verwandlungsstadien gut kennen, um selbes seinem ganzen Umfange nach als Schädling zu beurtheilen und schliesslich mit dem durch andauernde Beobachtung geübten Auge sich die Ueberzeugung erworben haben, dass nur eine jahrelange mit grossem Eifer und Freude in allen nur denkbaren Fällen betriebene Forschung ein ungetrübbtes geistiges Gesamtbild liefern kann.

In der Eigenart des Vogels, mit welcher er seinem Nahrungserwerbe nachgeht, im quantitativen Verbrache derselben und in der vollen Ueberzeugung, dass sein gesammter enormer Nahrungsbedarf nur der Insecten- und Kerbthierwelt entnommen wird, sein leichter Flug, der ihn in der Gegend, wo er brütet, auf einen weiten Umkreis fast zu gleicher Zeit überall dort gegenwärtig macht, wo sich ihm der Tisch mit Insectenkost am bequemsten deckt, verbunden mit seiner grossen Individuenzahl, sind Eigenschaften, welche wir in gleichem Massstabe keiner anderen Vogelart nachweisen können und welche bei genauer Beobachtung zu dem sicheren Schlusse führen, dass wir es hier mit einem Wesen zu thun haben, welches ganz geeignet ist, den weitgehendsten Verwüstungen durch den Maikäfer Einhalt zu gebieten.

Es erregt sich eine als wichtig für den Forst, den Garten und das Feld uns wohlbekannte Anzahl von Geschöpfen aus der Vogelwelt des wohlverdienten Schutzes. Hiermit bitte ich um den Schutz für ein Geschöpf, dessen bis nun unbeachteter aber hoher Werth als Insectenvertilger in unserem Schutze die allererste Rolle zu spielen verdient. Bei Zusammenstellung vielseitiger Beobachtungen wird sich ein jedenfalls nur günstiges, meinem Urtheile gleiches Gesamtbild ergeben und bitte ich, weil ich bis heute immer noch der Erste und Einzige bin, der den Muth hat für ein bis jetzt in dieser Richtung fast unbeachtetes Geschöpf das Wort zu sprechen, diese meine Stimme nicht spurlos verklingen zu lassen.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Achtung

Hanns Neweklowsky,

Oekonom, Fuchsgut bei Steyr,
Post Garsten, Oberösterreich.

Selbsterwählte Gefangenschaft.

Am Neujahrstage d. J., an dem bekanntlich das Thermometer an einzelnen Orten Deutschlands auf — 26 Grad Réaumur gesunken war, kam ein Rothkehlchen an das Fenster des in seinem Auszugsstübchen hausenden Fleischermeisters Josef Larisch in Nassiedel (Kreis Leobschütz) und pickte die dort auf dem Gesims ausgestreut liegenden Brosamen auf. Als es seinen Hunger gestillt hatte, pickte es wiederholt an die Fensterscheibe, flatterte an derselben empor, hüpfte lebhaft hin und her und liess auf diese Weise erkennen, dass es gern in's Zimmer hinein wollte. Der Bewohner des Stübchens, ein freundlicher Greis, der das Treiben des Vögelchens beobachtet hatte, öffnete einen Fensterflügel und husch! flog das Thierchen in das Zimmer hinein. Hier blieb es nun den ganzen Winter über und machte nie einen Versuch, der

selbstgewählten Gefangenschaft zu entziehen, obwohl öfters Thüre oder Fenster offen standen. Vor einigen Tagen nun fing ein Enkel des Auszüglers, als er seinem Grossvater einen Besuch abstattete, das zutrauliche Vögelchen ein und trug es in die Wohnung seiner Eltern, die im selben Orte ein Bauerngut besitzen. Hier flog das Rotkehlchen einige Tage frei umher. Mochte ihm aber hier der Aufenthalt nicht behagt haben, eines Tages benützte es den Zufall, der die Zimmerthür offen liess und flog hinaus. Wenige Minuten später pickte es wiederum an das Fenster des Auszugshäuslers, welches von dem Bauernhause etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt in einer Nebengasse des Dorfes steht, erhielt den begehrten Einlass und hüpfte nun in seinem Winterquartier vergnügt umher. Nur wenn

die Kinder des Bauerngutsbesitzers den Grossvater besuchen, verkriecht es sich ängstlich unter das Bett. A. d. schles. Zeitung.

Im Anna-Teiche unfern des Stiftes erblickte im vergangenen Jahre eine scheckige Stockente (Anas boschas) das Licht der Welt. Sie ist einer zweiten Hecke entsprossen, denn sie kam erst im August mit 3 normalen Geschwistern zum Vorschein. Die Schwingen des linken Flügels waren insgesamt weiss, während am rechten Flügel nur die Handschwingen weiss waren. Ausserdem hatte sie einen linksseitigen weissen Genickfleck. Als der Kopf schon beinahe grün war, ist der schöne Erpel fortgezogen, um wahrscheinlich in einer Küche gebraten zu werden. Franz Sales Bauer.

Das beste Huhn, und das Huhn im städtischen Haushalte.

Die Frage nach dem besten Huhne wird verschieden beantwortet und auch hier gilt Göthe's Wort: „Eines schickt sich nicht für Alle!“ Die Lösung der Frage wird hier nicht beabsichtigt, sondern nur Jeden in die Lage zu versetzen, sich selbst das Beste nach seinen Verhältnissen auszuwählen.

Von verschiedenen Gesichtspunkten aus kann man die Hühnerarten scheiden in Nutz- und Luxushühner, Brüter und Nichtbrüter, Masthühner und solche, an denen Mastversuche erfolglos sind, Lege- und Fleischhühner, früh reife und langsam wachsende.

Betrachten wir kurz die Nutzhühner.

Gerne, zum Theil fast leidenschaftlich brüten Cochins, Brahmas, Kämpfer, Dachshühner (Krüper): selten oder gar nicht brüten Italiener, Spanier, die drei französischen Hauptstrassen, Hamburger etc.

Fleischproduzenten sind Creve-Coeurs, La Fleche, Houdans, Dorkings, Plymouth-Rocks, Dominiques, Langshans.

Gute Winterleger sind Italiener, Ramelsloher, Frühbrut von Cochins und Brahmas im ersten Jahre, ausserdem sind Spanier, Hamburger als Eierleger zu loben.

Frühreif sind die Italiener und Ramelsloher, sie wachsen rasch, befiedern sich leicht und beginnen bisweilen mit 18 Wochen zu legen. Langsamer befiedern sich La Fleche und Spanier, welche auch zarter und weniger hart gegen die Witterung sind, als Italiener, Houdans und die grossen asiatischen Racen.

Hochfliegend sind Hamburger und Italiener. Durch niedriges Gehege leicht vom Nachbar abzuhalten sind alle schweren Arten.

Dem Landmanne, welcher Neigung hat, durch einige Sorgfalt Gewinn aus der Geflügelzucht zu schöpfen, wäre zu rathen, neben einer brütelustigen Art eine solche ohne Brüteneignung laufen zu lassen, z. B. Cochins, Brahmas, Langshans neben Italienern, Andalusiern etc.

Wenn es eine leicht erklärliche Thatsache ist, dass eine Hühnerschaar auf dem Lande, wo derselben in der freien Natur stets der Tisch gedeckt ist und ausserordentlich reich zu Zeiten, wo so manches Korn würde verloren gehen, wenn die fleissig suchenden Hühner es nicht als gute Beute einheimen würden, billiger zu unterhalten ist als in der Stadt, wo sie in der Regel in beschränkten Räumen leben, ja sogar oftmals auf dem kahlen Steinpflaster aushalten müssen und für ihren Unterhalt wenig sorgen können, — so ist doch in der Stadt die Geflügelzucht nicht unvortheilhaft. Die Hausabfälle, welche entweder einfach weggeworfen, oder den sog. Tranktonnen einverleibt werden, sind das vorzüglichste Hühnerfutter. Eine sparsame Hausfrau sollte keine Tranktonne dulden, da die Versuchung so gross

ist, den Inhalt derselben, welcher von den Köchinnen an Landleute verkauft wird, auf Kosten der Herrschaft zu verbessern.

Wer von den Städtern ein Hof- oder Gartenplätzchen hat, das von den Sonnenstrahlen erreicht wird, sollte einige Hühner halten, allerdings ist vor Uebertreibung zu warnen. Wer nicht genau zu rechnen braucht, kann sich das Vergnügen einer grösseren Hühnerschaar wohl gestatten. Sonst kann als Regel aufgestellt werden: für etwas besser Gestellte ist ein Huhn für jedes Familienmitglied, für in beschränkteren Verhältnissen Lebende ein Huhn auf zwei Hausgenossen einträglich. Rechnen wir eine Familie von 7 Köpfen; ihre Küchen- und Tischabfälle ernähren gut und reichlich 7 Hühner, wenn nur Abends in Ermangelung liegen gebliebener Brodkrumen wenig Körnerfutter gereicht wird. Diese Hühner legen jedes 120 Eier, zusammen 840 Eier, Stück 6 Pf. gerechnet macht 50 Mk. 40 Pf., jedem Huhn Abends 25 Gr. Gerste macht etwa 12 Mk. das Jahr. — So werden werthlos geachtete Abfälle in Form von frischen Eiern der Hausfrau zurückgegeben.

Für die Thiere selbst bedarf es als Obdach für die Nacht eines kleinen Stalles, für Regenwetter eines kleinen, trockenen Plätzchens mit Sand oder Asche zum Baden; wird ihnen mehr zur Verfügung gestellt, so danken sie es durch fröhliches Legen. Vom Garten oder Nachbar sind sie durch das jetzt so ausserordentlich billige verzinkte Drahtgeflecht leicht abzuhalten; vom Herbste bis zum Frühjahre vertilgen sie bei freiem Laufe im Garten viel Ungeziefer, besonders die Puppen und die an der Rinde der Bäume versteckten Eier schädlicher Schmetterlinge, z. B. des Frostspanners. — In den inneren Theilen unserer Steinkohlen verzehrenden Städte muss freilich auf hellbefiederte Hühner verzichtet werden, da solche immer schmutzig und russig aussehen würden.

Da reines, klares Wasser ja überall umsonst zu haben ist, können die Thiere solches einfach verlangen; im Winter ist denselben mehrmals am Tage erwärmtes Wasser vorzusetzen.

Sehr dankbar werden die Hühner sich zeigen, wenn ein Büschel Grünes, Löwenzahn, zartes Gras, Salat in ihrem Gehege aufgehängt wird. Solches ersetzt man im Winter, wenn man einen Koldkopf, Runkelrüben und Aehnliches ihnen in die bekannte Raufe legt. Einige Hühner kann man auch an's Henfressen gewöhnen, allein, die innere Organisation ist derartig, dass solches nur zum Theil ausgenutzt wird.

Detlef Frahm.

Vorkehrungen des Geflügelzüchters im März.

Da jetzt alle Hennen schon an's Eierlegen geschritten sind und die früh beginnenden Bruten am besten gedeihen und kräftigeren Nachwuchs liefern als die späteren Bruten,

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1888

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Selbsterwählte Gefangenschaft. 55-56](#)